



Das Jahr 2024 bringt wieder zahlreiche steuerliche Neuerungen.

## Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

### 31. Jänner 2024

- Ende der Gültigkeit Vignette 2023
- ZM 12/2023 bzw 10–12/2023
- Stabilitätsabgabe 1-3/2024
- Übermittlung Honorare gem § 109a und § 109b EStG für 2023 (mittels Formular)

### 15. Februar 2024

- Umsatzsteuer 12/2023 bzw 10–12/2023
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 1/2024
- Altlastenbeitrag 10–12/2023
- KEST, NoVA, Energieabgaben 12/2023
- Kraftfahrzeugsteuer 10–12/2023
- Kammerumlage 10–12/2023
- Grundsteuer, Bodenwertabgabe 1–3/2024
- Beiträge von luf Betrieben 1–3/2024
- Körperschaftsteuer-VZ 1–3/2024
- Einkommensteuer-VZ 1–3/2024
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 12/2023
- Gebühren, GrESt, ImmoESt 12/2023
- Werbeabgabe 12/2023

### 29. Februar 2024

- ZM 1/2024
- elektron Übermittlung Lohnzettel 2023
- elektron Übermittlung Honorare gem §§ 109a und 109b EStG für 2023

### 15. März 2024

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 1/2024
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 2/2024
- KEST, NoVA, Energieabgaben 1/2024
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 1/2024
- Gebühren, GrESt, ImmoESt 1/2024
- Werbeabgabe 1/2024
- Digitalsteuer 1/2024

### 2. April 2024

- Jahreserklärung 2023 der Werbeabgabe und Kommunalsteuer (elektronisch)
- ZM 2/2024

## AUS DEM INHALT:

Steuerliche Neuerungen im Jahr 2024 . . . . .	1
Start-Up-Förderungsgesetz . . . . .	6
Informationspflicht Vollzeitbeschäftigte 6	
Bildungseinrichtungen und Kinderbetreuungskostenzuschüsse . . . . .	6
Freibeträge nach § 68 EStG . . . . .	7
Aus Teuerungsprämie wird Mitarbeiterprämie . . . . .	7
Visitenkarten und Datenschutz . . . . .	7

## Steuerrecht

# Steuerliche Neuerungen im Jahr 2024

- Mit dem Jahreswechsel treten wieder zahlreiche Neuerungen im Steuerrecht in Kraft, die die Steuerpflichtigen entlasten und das Steuerrecht vereinfachen sollen.
- Unser Überblick zeigt die wichtigsten Maßnahmen.

## Neuerliche Senkung des Einkommensteuertarif im Zuge der Abschaffung der kalten Progression

Laut Progressionsabgeltungsgesetz 2024 (BGBl I 153/2023) werden die ersten vier Progressionsstufen angepasst. Der inflationsangepasste Einkommensteuertarif wird daher ab 1.1.2024 betragen:

2024	
Einkommen in Euro	Tarif
bis 12.816	0%
über 12.816 bis 20.818	20%
über 20.818 bis 34.513	30%
über 34.513 bis 66.612	40%
über 66.612 bis 99.266	48%
über 99.266 bis 1 Mio.	50%



**2023**

Einkommen in Euro	Tarif
bis 11.693	0%
über 11.693 bis 19.134	20%
über 19.134 bis 32.075	30%
über 32.075 bis 62.080	41%
über 62.080 bis 93.120	48%
über 93.120 bis 1 Mio.	50%

Ebenfalls angepasst wurden ua folgende Beträge:

- Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag mit 1 Kind € 572,-- (€ 520,--), mit 2 Kindern € 774,-- (€ 704,--) und für jedes weitere Kind € 255,-- (€ 232,--);
- Verkehrsabsetzbetrag € 463,-- (€ 421,--), erhöhter VA bei Anspruch auf Pendlerpauschale bis € 798,-- (€ 726,--), Zuschlag zum VA bis € 752,-- (€ 684,--) jeweils mit Einschleifregelung;
- Pensionistenabsetzbetrag (Grundbetrag) € 954,-- und erhöhter PAB € 1.405,--, jeweils mit Einschleifregelung;
- Unterhaltsabsetzbetrag € 420,-- jährlich (€ 372,--);
- angepasst wurde auch die Erstattung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages sowie die SV-Rückerstattung und der SV-Bonus;
- Veranlagungsgrenze bei Einkommen ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte wird erhöht auf € 12.816,-- (€ 11.693,--).

**Weitere Entlastungsmaßnahmen im Progressionsentlastungsgesetz 2024**

Konkret sind ab 2024 ua folgende Maßnahmen umgesetzt worden:

- Der Kindermehrbetrag, eine wichtige steuerliche Entlastung für Familien mit niedrigeren Einkommen, wurde auf € 700,-- (bisher € 550,--) angehoben und kann auch neben dem Bezug von Wochengeld zustehen.
- Kinderbetreuungskosten: Tätigt ein Arbeitnehmer Ausgaben für die Betreuung von Kindern (bis zum 14. Lebensjahr) für eine Kinderbetreuungseinrichtung bzw eine qualifizierte Kinderbetreuung und ersetzt ihm der Arbeitgeber diese Kosten, ist dieser Ersatz bis zu € 2.000,-- pro Jahr steuerfrei.
- Stellt der Arbeitgeber einen kostenfreien Betriebskindergarten zur Verfügung, ist dafür auch dann kein Sachbezug anzusetzen, wenn betriebsfremde Kinder den Kindergarten besuchen. Das war bislang schädlich.
- Begünstigung von Überstunden: In den Jahren 2024 und 2025 können Zuschläge für 18 Überstunden im Monat bis zu € 200,-- pro Monat steuerfrei ausbezahlt werden.
- Der monatliche Freibetrag für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrezulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit wird auf € 400,-- (€ 360,--) angehoben.
- Das bisher nur bis Ende 2023 geltende Homeoffice-Pauschale für Arbeitnehmer wird nunmehr dauerhaft zustehen.

- Der Gewinnfreibetrag wird in allen Stufen erhöht und maximal € 46.400,-- (bisher € 45.950,--) betragen. Der Grundfreibetrag steht dann für Gewinne bis € 33.000,-- (bisher € 30.000,--) zu.

**Senkung Körperschaftsteuertarif**

Der Tarif der Körperschaftsteuer wurde wie vorgesehen gegenüber 2023 (24%) ab 2024 auf 23% abgesenkt.

Für Körperschaften mit einem abweichenden Wirtschaftsjahr ist der Gewinn entsprechend aufzuteilen. Das kann entweder mit einer einfachen Aliquotierung erfolgen, wobei das Jahresergebnis durch die Anzahl der Monate des Geschäftsjahres dividiert und dann mit der jeweiligen Anzahl an Monaten im entsprechenden Jahr multipliziert wird. Alternativ kann auch zu den Stichtagen 31.12.2023 bzw. 31.12.2024 ein Zwischenabschluss erstellt werden.

**Die wichtigsten SV-Werte für 2024**

Höchstbeitragsgrundlage:	2024	2023
laufende Bezüge täglich	202,--	195,--
laufende Bezüge pm	6.060,--	5.850,--
Sonderzahlung pa	12.120,--	11.700,--
freie Dienstnehmer ohne SZ pm	7.070,--	6.825,--
Geringfügigkeitsgrenze pm	518,44	500,--
Grenzwert Dienstgeberabgabe (DGA), pm	777,66	751,--

**Erhöhung Dienstgeberabgabe für geringfügig Beschäftigte**

Mit dem Ziel, dass die Beschäftigung von mehreren geringfügig Beschäftigten für Dienstgeber nicht günstiger ist als der Einsatz vollversicherter Dienstnehmer, kommt es ab 1.1.2024 zu einer Erhöhung der Dienstgeberabgabe. Diese umfasst bislang die DG-Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung. Neu hinzu kommt der Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 3%. Die DG-Abgabe ist dann zu entrichten, wenn die Summe der Beitragsgrundlage aus geringfügig Beschäftigten den monatlichen Betrag von € 777,66 übersteigt. Bei ASVG-pflichtigen Dienstverhältnissen beträgt die DG-Abgabe 20,5%, gekürzt um den UV-Beitrag von 1,1% bei über 60-jährigen DN.

Die Mehreinnahmen fließen in den Topf der Arbeitslosenversicherung und des Insolvenz-Entgelt-Fonds. Dies erlaubt eine sehr geringfügige Senkung des Arbeitslosenbeitrags um 0,1%. Ab 1.1.2024 sind das 5,9% (bisher 6%), jeweils zur Hälfte vom Dienstnehmer und Dienstgeber getragen.

**Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 (Ausweitung der Spendenbegünstigung)**

Mit dem Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 (BGBl I 188/2023) werden ab 2024 eine Ausweitung der spendenbegünstigten Zwecke, Verfahrenserleichterungen und Vereinfachungen und Missbrauchsschutz bei der Spendenbegünstigung und die Förderung von Freiwilligenarbeit sichergestellt. Spendenbegünstigte Zwecke sollen zukünftig alle Zwecke sein, die als gemeinnützig oder mildtätig iSd §§ 35 oder 37 BAO anzusehen sind. Dadurch sollen insbesondere auch die Bereiche Bildung und Sport begünstigt werden. Das neue Gesetz regelt im Wesentlichen folgende drei Bereiche:

**1. Steuerfreiheit für ehrenamtliche Tätigkeiten**

Die Steuerbefreiung betrifft unter gewissen Voraussetzungen Zahlungen von Körperschaften, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen an ehrenamtliche Tätige.

Das Gesetz sieht ein kleines (bis zu € 30,--/Tag, maximal € 1.000,--/Jahr) und

ein großes (bis zu € 50,--/Tag, maximal € 3.000,--/Jahr) Freiwilligenpauschale vor.

**2. Spendenbegünstigte Vereine**

Spenden an spendenbegünstigte Körperschaften können steuerlich abgezogen werden (als Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben). Es gibt zwei Gruppen von spendenbegünstigten Körperschaften: Einerseits solche, die einen begünstigten Zweck verfolgen und denen mit Bescheid des Finanzamts die Spendenbegünstigung zuerkannt worden ist, und andererseits solche, die namentlich im Gesetz angeführt sind.

Die erste Gruppe spendenbegünstigter Körperschaften bilden Vereinigungen mit folgenden begünstigten Zwecken:

- gemeinnützige Zwecke oder
- mildtätige Zwecke oder
- wissenschaftliche Forschungsaufgaben oder
- Entwicklung der Künste oder
- Lehraufgaben zur Erwachsenenbildung.

Durch diese allgemeine Umschreibung der begünstigten Zwecke wird – im Vergleich zur bisherigen Rechtslage – der Kreis der begünstigten Körperschaften deutlich erweitert. Dadurch kommen Bereiche neu hinzu, wie etwa Sport, Bildung, Jugendförderung, Förderung der Demokratiebildung.

Die Körperschaften dieser Gruppen müssen die allgemeinen Voraussetzungen gemeinnütziger/mildtätiger Kör-

perschaften erfüllen und seit mindestens 12 Monaten dem begünstigten Zweck dienen. Weiters darf gegen Entscheidungsträger bzw Mitarbeiter des Vereins oder den Verein selbst innerhalb der letzten 2 Jahre keine Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung oder eines vorsätzlichen Finanzvergehens erfolgt sein.

Die jeweilige Körperschaft hat – unter Beiziehung eines Steuerberaters bzw Wirtschaftsprüfers – mittels eines elektronischen Formulars beim Finanzamt Österreich die Zuerkennung der Spendenbegünstigung zu beantragen („Erstantrag“). Mit dem Datum des positiven Bescheids erfolgt die Aufnahme in die Liste der begünstigten Spendempfeänger. In den Folgejahren hat die Körperschaft jährlich (innerhalb von 9 Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres) dem Finanzamt die Voraussetzungen für den Weiterverbleib auf der Liste im Wege eines – wiederum unter Beiziehung eines Steuerberaters bzw Wirtschaftsprüfers – elektronisch zu übermittelnden Formulars zu bestätigen. Für bereits zum 31.12.2023 bestehende Spendenbegünstigungen gilt die jährlich zu erbringende Bestätigung für das Jahr 2024 als erbracht.

Die zweite Gruppe spendenbegünstigter Körperschaften bilden jene Einrichtungen, die im Gesetz ausdrücklich aufgezählt sind. Zusätzlich zu den bereits nach der bisherigen Rechtslage Genannten (Universitäten, Nationalbibliothek, Österreichische Museen, freiwillige



Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände etc) kommen nunmehr insbesondere Folgende hinzu:

- Öffentliche Kindergärten und öffentliche Schulen;
- Kindergärten und Schulen mit Öffentlichkeitsrecht von Körperschaften öffentlichen Rechts (etwa auch Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht);
- UNHCR;
- Internationale Anti-Korruptions-Akademie.

Spenden an beide Gruppen spendenbegünstigter Körperschaften sind – bis zu 10% des Gewinnes – Betriebsausgaben bzw – bis zu 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte – Sonderausgaben, wenn die Körperschaft die Spenderdaten über FinanzOnline dem Finanzamt bekannt gegeben hat.

### 3. Ergänzende Änderungen in der BAO

Einer gemeinnützigen Körperschaft steht die Steuerbefreiung von der Körperschaftsteuer nur zu, wenn im gesamten Veranlagungszeitraum sowohl die tatsächliche Geschäftsführung als auch die Satzung den Gemeinnützigkeitserfordernissen der Bundesabgabenordnung entsprechen. Das bedeutete in der Vergangenheit: Auch bloß formale Satzungsängel (zB keine ausreichend klare Vermögensbindung in der Satzung) haben zum Entfall der abgabenrechtlichen Begünstigungen der Körperschaft geführt, auch wenn die tatsächliche Geschäftsführung den Gemeinnützigkeitserfordernissen entsprochen hat.

Durch die Neuregelung wird nun die Möglichkeit der rückwirkenden Sanierung der Satzung geschaffen, sodass der gemeinnützigen Körperschaft auch für die zurückliegenden Jahre die steuerlichen Begünstigungen erhalten bleiben.

Eine weitere Änderung der BAO besteht darin, dass die Ausnahmegenehmigung für einen steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb bzw Gewerbebetrieb einer gemeinnützigen Körperschaft als erteilt gilt, wenn die Umsätze nicht über € 100.000,-- (bisher € 40.000,--) hinausgehen.

## Umsatzsteuer

### Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikmodule

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2024 (BGBl I 152/2023) wurde eine befristete Umsatzsteuerbefreiung vom 1.1.2024 bis 31.12.2025 für Lieferung, ig Erwerb und Einfuhr sowie Installation von Photovoltaikmodulen eingeführt. Dabei wird für die Leistung ein Nullsteuersatz ohne Verlust des Vorsteuerabzugs angewendet.

Folgende Rahmenbedingungen gelten:

- Die Lieferung und Installation erfolgt an den Betreiber, der ig Erwerb bzw die Einfuhr durch den Betreiber. Die Installationen müssen direkt gegenüber dem Betreiber erbracht werden. Allgemein notwendige Vorarbeiten sind nicht umfasst. Lieferung und Montage der PV-Module samt Zubehör und Speicher gelten als unselbständige Nebenleistung und sind von der umsatzsteuerlichen Begünstigung mitumfasst. Eine Nachrüstung des Speichers oder vorausgehende Leistungen an einen Zwischenhändler unterliegen dem Regelsteuersatz. Auch Kleinunternehmer können als Betreiber gelten.
- Die Engpassleistung beträgt nicht mehr als 35 kWp.
- Die Anlage wird betrieben auf oder in der Nähe von
  - ▶ Gebäuden, die Wohnzwecken dienen;

- ▶ Gebäuden, die von Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt werden;
- ▶ Gebäuden, die von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen genutzt werden.

### Neuerungen im Gesellschaftsrecht: Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung, Mindest-KöSt, Flexible Kapitalgesellschaft

Aufgrund der steigenden Popularität von Start-Up Unternehmen und der mangelhaften Flexibilität des derzeitigen Gesellschaftsrechts hat der Gesetzgeber gesetzliche Maßnahmen zur Förderung der Start-Up-Aktivitäten umgesetzt. Darunter fällt zB die Einführung einer neuen Gesellschaftsform, die Herabsetzung des Mindeststammkapitals für GmbHs sowie steuerlich attraktive Mitarbeitergewinnbeteiligungen.

### Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung (Start-Up-Förderungsgesetz)

Im Rahmen des Start-Up-Förderungspaketes wurde die Beteiligung von Mitarbeitern einfacher und attraktiver gestaltet.

Bis Ende 2023 galt eine Steuerbefreiung für Mitarbeiter im Rahmen einer jährlichen Gewinnbeteiligung von bis zu € 3.000,--. Selten machen neu gegründete Unternehmen in den ersten Jahren Gewinne. Daher sind alternativ virtuelle Beteiligungen (sog Phantom Shares) interessant, da diese zunächst keinen Geldfluss beim Unternehmen und keine sofortige Steuer beim Mitarbeiter auslösen.

Das Modell der Mitarbeiterbeteiligung für Start-Ups ab 2024 sieht vor, dass eine (fast) unentgeltliche Abgabe von Kapitalanteilen im Wege einer Kapitalerhöhung an Dienstnehmer möglich ist. Im Zeitpunkt, in dem die Beteiligung übertragen wird, fällt keine Steuer an. Erst im Zeitpunkt der Veräußerung oder sonstiger Umstände gilt der dann aktuelle Wert der Anteile als zugeflossen und löst die Steuerpflicht aus. Für die Besteuerung der Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung ist vorgesehen, dass pauschal 75% des geldwerten Vorteils als sonstiger Bezug einem festen Steuersatz von 27,5% unterliegen, die restlichen 25% unterliegen der Tarifbesteuerung.



Die begünstigte Besteuerung ist in der Regel frühestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Abgabe der Beteiligung möglich. Der geldwerte Vorteil bemisst sich nach dem Veräußerungserlös oder dem gemeinen Wert. Auch im Sozialversicherungsrecht sind Begünstigungen vorgesehen. Für nähere Informationen siehe auch Rubrik „Sozial- und Arbeitsrecht“ auf Seite 6.

**Senkung der Mindestkörperschaftsteuer (Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2023)**

Das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 2023 (GesRÄG 2023) sieht ua zur Förderung von Unternehmensgründungen vor, das Mindeststammkapital einer GmbH generell auf € 10.000,-- zu senken. Damit entfällt die bisherige Auffüllverpflichtung für gründungsprivilegierte GmbHs. In Anlehnung an das GmbH-Gesetz soll auch für die künftige Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKap) ein Mindeststammkapital von € 10.000,-- gelten, welches bei der Gründung zur Hälfte bar aufgebracht werden muss.

Die Mindest-KöSt für eine GmbH beträgt 5% des gesetzlichen Mindestkapitals, derzeit also 5% von € 35.000,-- = € 1.750,-- pa. Durch die Senkung des Mindestkapitals auf € 10.000,-- soll die Mindest-KöSt für eine GmbH oder FlexKap künftig generell € 500,-- pa betragen.

Dies soll mit den KöSt-Vorschreibungen 2024 für alle GmbHs umgesetzt werden.

**Neue Rechtsform „Flexible Kapitalgesellschaft“ (GesRÄG 2023)**

Es wird im GesRÄG 2023 ein eigenes Gesetz für die Gründung einer Flexiblen Kapitalgesellschaft geschaffen („Bundesgesetz über die Flexible Kapitalgesellschaft oder Flexible Company“), welches eine subsidiäre Geltung des GmbH-Rechts vorsieht. Individuellere Ausgestaltungen in manchen Bereichen nach dem Vorbild des Aktienrechts werden ermöglicht. Als Bezeichnung für die neue Kapitalgesellschaft wird „flexible Kapitalgesellschaft“ vorgeschlagen, um auf die weitreichenden Gestaltungsmöglichkeiten dieser Rechtsform hinzuweisen. Im Firmenwortlaut kann die Bezeichnung auch mit „FlexKap“ abgekürzt werden. Im internationalen Verkehr kommt auch die englische Ver-

sion „Flexible Company“ oder „FlexCo“ in Betracht.

Kernstück des neuen Gesetzes ist die vorgesehene Ausgabe von „Unternehmenswert-Anteilen“, für deren Übertragung/Übernahme nur geringe Formerfordernisse bestehen und den Anteilshabern grundsätzlich keine Mitwirkung an der Willensbildung der Gesellschaft zukommen lassen.

**ORF-Beitrag**

Mit Abschaffung der GIS-Gebühr wird die Finanzierung des ORF ab 1.1.2024 auf neue Beine gestellt.

Der neue ORF-Beitrag gilt nun auch für Unternehmen. In Anknüpfung an die Kommunalsteuerpflicht müssen Unternehmen pro Betriebsstätte und Gemeinde gestaffelt einen oder mehrere ORF-Beiträge bezahlen. Bei Privatpersonen wird auf den Hauptwohnsitz abgestellt. Wird das Unternehmen von Zuhause aus betrieben, ist der ORF-Beitrag an der gemeldeten Betriebsstätte zu entrichten. In diesem Fall ist weder für den Unternehmer persönlich noch für andere Haushaltsangehörige, die an der Adresse der Betriebsstätte wohnen, ein zusätzlicher Beitrag für den privaten Bereich zu entrichten. Ein-Personen-Unternehmen (EPU) werden als Privatperson ORF-beitragspflichtig.

Die Höhe des ORF-Beitrags ist für die Jahre 2024–2026 mit € 15,30/Monat (€ 183,60 pa) festgesetzt. Für Unternehmen gilt eine Staffelung abhängig von der Summe der Arbeitslöhne, die Bemessungsgrundlage für die Kommu-

nalsteuer sind. Als Dienstnehmer gelten auch freie Dienstnehmer und wesentlich Beteiligte.

Zur Klarstellung des Begriffs „Betriebsstätte“ wird festgehalten, dass mit einem Homeoffice keine Betriebsstätte des betreffenden Mitarbeiters bewirkt wird und folglich auch kein zusätzlicher ORF-Beitrag für den Unternehmer anfällt.

KommSt-BMGL

- bis 1,6 Mio Euro ein ORF-Beitrag;
- ab 1,6 Mio Euro zwei ORF-Beiträge;
- ab 3 Mio Euro sieben ORF-Beiträge;
- ab 90 Mio Euro 50 ORF-Beiträge.

Der monatliche ORF-Beitrag ist mit der Anzahl von 100 gedeckelt. Somit sind im Höchstfall von einem Unternehmer € 1.530,-- pm abzuführen.

Die Anmeldung zum ORF-Beitrag hat an die ORF-Beitrags Service GmbH zu erfolgen und ist nur notwendig, wenn bei der GIS keine aktuelle Meldung vorliegt. Aufrechte GIS-Meldungen und aufrechte SEPA-Aufträge werden unter Anpassung des eingezogenen Betrages weitergeführt. Andernfalls müssen Unternehmen ihrer Meldepflicht bis zum 15.4.2024 bei der ORF-Beitrags Service GmbH nachkommen. Die mit der Zahlungsaufforderung festgesetzten Beiträge sind binnen 14 Tage ab Zustellung fällig. Meldeverstöße können mit Verwaltungsstrafen von bis zu € 2.180,-- bestraft werden.



 Sozial- und Arbeitsrecht

## Start-Up-Förderungsgesetz

• Mit dem Ziel, eine Bindung von Mitarbeitern an das Unternehmen zu fördern, wurde im Zusammenhang mit der Gewährung von Mitarbeiterbeteiligungen von Start-Up-Unternehmen ein Besteuerungsaufschub mit Pauschalsteuersatz beschlossen.

Der geldwerte Vorteil einer Start-up-Mitarbeiterbeteiligung soll erst nach Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Abgabe der Beteiligung zu 75% mit einem festen Steuersatz von 27,5% als sonstiger Bezug erfasst werden.

Eine Start-up-Mitarbeiterbeteiligung liegt vor, wenn der Arbeitgeber oder ein Gesellschafter des Arbeitgebers einem oder mehreren Arbeitnehmern aus sachlichen, betriebsbezogenen Gründen unentgeltlich Anteile am Unternehmen des Arbeitgebers gewährt.

Die Steuerbegünstigung ist aber an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft. Das Dienstverhältnis muss zumindest zwei Jahre gedauert haben. Es ist nicht erforderlich, dass der Arbeitgeber allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern die Beteiligung gewährt. Eine Differenzierung muss jedoch auf sachlichen bzw. betriebsbezogenen Gründen beruhen.

Das Unternehmen des Arbeitgebers muss darüber hinaus im Hinblick auf das vorangegangene Wirtschaftsjahr folgende Voraussetzungen erfüllen: Im Jahresdurchschnitt dürfen nicht mehr als hundert Arbeitnehmer beschäftigt werden und die Umsatzerlöse nicht mehr als € 40 Mio betragen. Im Zusammenhang mit Konzernen gibt es Sondervorschriften, um zu verhindern, dass bestehende Konzernunternehmen durch die Gründung von Tochtergesellschaften die Begünstigungen für Start-up-Mitarbeiterbeteiligungen in Anspruch nehmen können.

Die Anteile müssen darüber hinaus dem Arbeitnehmer innerhalb von zehn Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Gründung des Unternehmens gewährt werden.

Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Anteile oder in den Jahren vor der Abgabe der Anteile unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers im Ausmaß von mehr als 10% halten oder gehalten haben, fallen nicht unter die Begünstigungsvorschrift. Wird durch die Abgabe erstmals eine Beteiligung von mehr als 10% erreicht, kann die Begünstigung insoweit genutzt werden, als die Anteile die 10%-Grenze nicht übersteigen.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen zudem schriftlich vereinbaren, dass eine Veräußerung oder Übertragung durch den Arbeitnehmer unter Lebenden nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich ist (Vinkulierung) und der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich erklären, dass er die Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungsbegünstigung in Anspruch nehmen möchte. In diesem Fall kommen die bereits bestehenden Steuerbegünstigungsvorschriften für Mitarbeiterbeteiligungen (§ 3 Abs 1 Z 15 lit b EStG) nicht zur Anwendung.

Die schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers sowie die Höhe der Beteiligung sind dem Lohnkonto hinzuzufügen.

Der Zuflusszeitpunkt liegt erst bei der Veräußerung oder dem Eintritt sonstiger Umstände vor. Die Beendigung des Dienstverhältnisses führt grundsätzlich zu einer Besteuerung des geldwerten Vorteils. Als Bemessungsgrundlage werden grundsätzlich 75% des Verkaufserlöses angesetzt.

Die Regelung gilt für Anteile, die erstmals ab dem 1. Jänner 2024 abgegeben werden.

## Informationspflicht Vollzeit-arbeitsplätze

Die Informationspflicht betreffend freier werdender oder neuer Vollzeitarbeitsplätze im AZG wird angepasst. Nach § 19d Abs 2a AZG sind Arbeitgeber verpflichtet, teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer von im Betrieb frei werdenden Arbeitsplätzen mit einer höheren Arbeitszeit zu informieren. Die Nichtbeachtung dieser Informationsverpflichtung steht unter Verwaltungsstrafsanktion.

In § 19d Abs 2b AZG wird nun zusätzlich ein pauschalierter Schadenersatz (€ 100,00) eingefügt. Erfasst werden sollen nicht nur bereits bestehende freie Arbeitsplätze, sondern auch Arbeitsplätze, die in Zukunft geschaffen werden sollen. Der Zeitpunkt der Information soll so gewählt werden, dass sich Teilzeitbeschäftigte noch um diese Vollzeitstelle bewerben können.

## Bildungseinrichtungen und Kinderbetreuungskostenzuschüsse

Der kostenlose oder vergünstigte Besuch elementarer Bildungseinrichtungen (zB Betriebskindergarten) ist ab dem Jahr 2024 auch dann steuerfrei, wenn diese Einrichtungen durch betriebsfremde Kinder besucht werden können. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber Verfügungsmacht über die Bildungseinrichtung haben muss. Die bloße Anmietung einzelner Plätze erfüllt diesen Tatbestand nicht.

Unter dem Begriff „elementare Bildungseinrichtung“ können alle institutionellen Formen der Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt fallen (Kindergärten, Kinderkrippen usw.).

Hinsichtlich der Kinderbetreuungskostenzuschüsse (§ 3 Abs 1 Z 13 lit b EStG) wird der Freibetrag von jährlich € 1.000,- auf € 2.000,- angehoben. Ab 2024 kann dieser Zuschuss auch für Kinder gewährt werden, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (bis Ende 2023: das 10. Lebensjahr).

Nunmehr können die Kosten auch vom Arbeitnehmer selbst gezahlt werden und durch Vorlage der Rechnung vom Arbeitgeber ersetzt werden. Die Rechnung ist dem Lohnkonto hinzuzufügen. Diese Leistung muss weiterhin allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern angeboten werden.

## Freibeträge nach § 68 EStG

Der Freibetrag für Schmutz-, Erschwerungs- und Gefahrenezulagen des § 68 Abs 1 EStG wird mit Wirkung 1.1.2024 von € 360,-- auf € 400,-- erhöht. Der erhöhte Freibetrag für überwiegende Nachtarbeit steigt von € 540,-- auf € 600,--.

Für die Dauer von zwei Jahren (1.1.2024 bis 31.12.2025) wird auch die Anzahl der Überstunden erhöht, für welche ein steuerfreier Überstundenzuschlag gewährt werden kann. In diesem Zeitraum besteht somit die Möglichkeit für die ersten 18 Überstunden einen steuerfreien Überstundenzuschlag zu gewähren. Der Maximalbetrag für steuerfreie Überstundenzuschläge wird auf € 200,-- festgesetzt. Ab 2026 besteht die Steuerfreiheit wieder nur für Zuschläge bis maximal zehn Überstunden monatlich und einen Höchstbetrag von € 120,--.

## Aus Teuerungsprämie wird Mitarbeiterprämie

Aus der Teuerungsprämie wird nunmehr eine Mitarbeiterprämie. Für das Kalenderjahr 2024 besteht die Möglichkeit der Auszahlung, sofern sich die Anspruchsgrundlage in einem Kollektivvertrag oder einer Betriebsvereinbarung findet, welche aufgrund einer kollektivvertraglichen Ermächtigung abgeschlossen wird. Besteht auf Arbeitgeberseite keine kollektivvertragsfähige Körperschaft, kann ebenso die Mitarbeiterprämie über eine Betriebsvereinbarung geregelt werden. Eine vertragliche Vereinbarung ist nur noch in jenen Fällen möglich, in denen eine Betriebsvereinbarung in den zuvor genannten Fällen nicht abgeschlossen werden kann, weil kein Betriebsrat existiert. Es muss sich auch weiterhin um zusätzliche Zahlungen handeln, die bisher nicht gewährt wurden.

Die Mitarbeiterprämie hat keine Auswirkungen auf das Jahressechstel (keine Erhöhung bzw Anrechnung). Der Maximalbetrag für das steuerfreie Ausmaß beträgt € 3.000,--.



 Recht Allgemein

## Visitenkarten und Datenschutz

Der Austausch von Visitenkarten ermöglicht es, auf Messen oder sonst im täglichen Leben Kontakte zu knüpfen, sein Netzwerk zu vergrößern und potentielle Neukunden zu akquirieren. Doch es gilt einiges zu beachten, wenn man die Daten des vermeintlich neuen Geschäftspartners oder eines potenziellen Neukunden nutzen möchte. Ist es zulässig, dem Übergeber einer Visitenkarte, mit dem eine aufrechte Geschäftsbeziehung (noch nicht) besteht, un- aufgefordert eine E-Mail mit dem Newsletter des Unternehmens oder mit Direktwerbung zu übermitteln? Gilt die Übergabe einer Visitenkarte automatisch als Zustimmung dazu, dass die darauf enthaltene E-Mail- adresse künftig für die Zusendung von Werbung und/oder Newslettern verwendet werden darf?

Beide Fragen sind zu verneinen! Denn es bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des E-Mailempfängers, welche vor der Zusendung einzuholen ist. Der Gesetzgeber regelt dies im § 174 Telekommunikationsgesetz 2021 so, dass die Zusendung einer elektronischen Post (also E-Mail oder SMS) ohne vorherige

Einwilligung des Empfängers unzulässig ist, wenn die Zusendung zum Zwecke der Direktwerbung erfolgt. Eine zuvor eingeholte Einwilligung für die Zusendung elektronischer Post ist nur dann nicht notwendig, wenn der Absender die Kontaktinformation für die Nachricht im Zusammenhang mit dem Verkauf oder einer Dienstleistung an seine Kunden erhalten hat, diese Nachricht zur Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen erfolgt und der Empfänger klar und deutlich die Möglichkeit erhalten hat, eine solche Nutzung der elektronischen Kontaktinformation bei deren Erhebung und zusätzlich bei jeder Übertragung kostenfrei und problemlos abzulehnen. Überdies ist Voraussetzung, dass der Empfänger die Zusendung nicht von vornherein – insbesondere nicht durch Eintragung in die in § 7 Abs 2 E-Commerce-Gesetz genannte Liste – abgelehnt hat.

Diese Liste wird bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) geführt. Darin sind jene Personen und Unternehmen erfasst, welche sich gegen den Erhalt von per E-Mail und/oder SMS erfolgter Zusendung kommerzieller Kommunikation ausgesprochen haben. Die Eintragung in diese Liste ist kostenlos und ist im Wirtschaftsleben von allen zu beachten.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte sich im letzten Jahr mit diesem Thema

auseinandergesetzt. Dieser Entscheidung lag der Sachverhalt zu Grunde, dass der spätere E-Mailadressat einer Werbe-E-Mail auf einer Messe seine Visitenkarte übergab und diese handschriftlich mit seiner E-Mailadresse ergänzte. Vor der Übergabe bestand keine Geschäftsbeziehung zwischen dem Übergeber der Visitenkarte und dem die Karte entgegennehmenden Unternehmer. Von diesem Unternehmer erhielt der Übergeber der Visitenkarte wenig später per E-Mail unverlangt Werbung. Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass die Kontaktaufnahme auf einem Event, einer Messe etc mit Übergabe einer Visitenkarte keineswegs konkludent als Einwilligung für den künftigen Erhalt von E-Mails mit Werbeeinhalten oder eines E-Mails mit Newsletter gilt. Nur dann, wenn eine Person bereits dem Kundenstamm angehört – also die E-Mailadresse des anderen im Zusammenhang mit einer bereits erbrachten Dienstleistung oder dem Verkauf eines

Produktes bekannt wurde und zuvor die Einwilligung dieses Kunden erteilt wurde – darf Werbung per E-Mail übermittelt werden.

### Handlungsempfehlung

Der Übernahme einer Visitenkarte sollte die Frage folgen, ob der Übergeber die Speicherung der E-Mailadresse in einem Verteiler für künftige E-Mailzusendungen erlaubt. Diese Einwilligung muss dokumentiert werden. Es ist ratsam, noch in Anwesenheit des Übergebers durch Beifügen des Datums der Übernahme der Karte festzuhalten, dass die Einwilligung erteilt wird. Unter Bezugnahme auf die Übergabe der Visitenkarte und die erteilte Einwilligung sollte zeitnah per E-Mail angekündigt werden, dass beabsichtigt ist, diese Adresse in den E-Mailverteiler aufzunehmen. Diese E-Mail sollte unbedingt den Hinweis auf eine Opt-Out-Möglichkeit enthalten, um dem E-Mailempfänger die Option zum Widerspruch zu geben. Nur dann,

wenn ein solcher Widerspruch unterbleibt und die E-Mail nicht in der Liste bei der RTR-GmbH eingetragen ist, darf die E-Mailadresse in den Werbeverteiler eingetragen werden.

Link zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bvwwg/BVWGT\\_20230816\\_W157\\_2262141\\_1\\_00/BVWGT\\_20230816\\_W157\\_2262141\\_1\\_00.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bvwwg/BVWGT_20230816_W157_2262141_1_00/BVWGT_20230816_W157_2262141_1_00.pdf)



## WICHTIGE WERTE AUS DEM STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

<b>Bausparprämie 2024</b>	1,50%	<b>Sozialversicherung</b>	<b>Alleinverdienerabsetzbetrag (ab 2023)</b>
<b>2023</b>	1,50%	<b>HöchstbeitragsGL 2024</b>	ohne Kind –
<b>Pensionsvorsorgeprämie 2024</b>	4,25%	– für Dienstnehmer (14x pa) € 6.060,--	mit einem Kind € 520,--
<b>2023</b>	4,25%	– für Selbstständige (12x pa) € 7.070,--	mit zwei Kindern € 704,--
<b>Zinssätze (seit 1.10.2023)</b>		<b>HöchstbeitragsGL 2023</b>	für jedes weitere Kind zusätzlich € 232,--
Basiszinssatz (pa)	3,88%	– für Dienstnehmer (14x pa) € 5.850,--	Einkunftsgrenze (Ehe-)Partner € 6.312,--
Stundungszinsen (pa)	5,88%	– für Selbstständige (12x pa) € 6.825,--	<b>Familienbonus Plus</b>
Aussetzungszinsen (pa)	5,88%	<b>Geringfügigkeitsgrenze 2024</b>	<b>pro Monat</b>
Anspruchszinsen (pa)	5,88%	pro Monat € 518,44	bis 18. Lj € 166,67
Beschwerdezinsen (pa)	5,88%	<b>Geringfügigkeitsgrenze 2023</b>	ab 18. Lj € 54,17
<b>Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen</b>		pro Monat € 500,91	<b>Pendlerpauschale ab 1.7.2023</b>
<b>2024</b>	1,00% pa	täglich entfällt seit 2017	„klein“ 2 – 20 km –
<b>2023</b>	4,50% pa	<b>Grenzwert Dienstgeberabgabe</b>	20 – 40 km € 696,--
<b>Veranlagungsfreibetrag</b>	€ 730,--	2024/monatlich € 777,66	40 – 60 km € 1.356,--
<b>Umsatzsteuer</b>		2023/monatlich € 751,37	über 60 km € 2.016,--
Kleinunternehmergrenze 2024	€ 35.000,--	<b>Diäten Inland (brutto inkl 10% USt)</b>	„groß“ 2 – 20 km € 372,--
Kleinunternehmergrenze 2023	€ 35.000,--	Tagesdiät € 26,40	20 – 40 km € 1.476,--
Kleinstbetragsrechnung (brutto)		Nachtdiät € 15,--	40 – 60 km € 2.568,--
seit 1.3.2014	€ 400,--	<b>Kosten e-card 2024</b>	über 60 km € 3.672,--
		2023 € 12,95	<b>Pendlereuro pro km</b> € 2,--

**Medieninhaber und Herausgeber:** dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 25.1.2024; **nächste Ausgabe:** 25.4.2024